

ENTWURF

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klassen B/BE, C/CE und C1/C1E an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Gellersen

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen hat in seiner Sitzung am 14.11.2022 folgende Zuschussrichtlinie für den Erwerb von Fahrerlaubnissen beschlossen. Diese Richtlinie dient als Entscheidungshilfe für die Verwaltung und dem/der Gemeindebrandmeister/in. Sie begründet keinerlei Rechtsansprüche auf Gewährung eines Zuschusses.

1. Allgemeines

Der/Die Gemeindebrandmeister/in bestimmt die Anzahl der in den in Frage kommenden Ortsfeuerwehren benötigten Inhaber/innen von Fahrerlaubnissen der Klassen C/CE und/oder C1/C1E. In Ausnahmefällen kann auch für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse B/BE ein Zuschuss gewährt werden (z. B. bei Jugendfeuerwehrwarten und/oder deren Stellvertretung).

2. Empfängerkreis

Der/Die jeweilige Ortsbrandmeister/in trifft im Einvernehmen mit der/dem Gemeindebrandmeister/in die Entscheidung darüber, wer von den für den Fahrerlaubniswerb angemeldeten Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen Zuschuss erhält. Die Anträge sind in Textform vom Gemeindebrandmeister/von der Gemeindebrandmeisterin bei der Verwaltung für das Folgejahr einzureichen. In diesem Antrag sind die Feuerwehrmitglieder, welche einen Zuschuss erhalten sollen, namentlich zu benennen. In Ausnahmefällen sind auch unterjährige Anträge möglich.

3. Zuschusshöhe

Der/Die Fahrerlaubniswerber/in erhält einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ihm/ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrerlaubnis entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

Die Zuschusshöhe ist auf maximal 3.000 € pro Fall begrenzt.

Die Auskömmlichkeit der Zuschusshöhe wird alle zwei Jahre überprüft und der Preisentwicklung angepasst.

4. Voraussetzung für die Zuschusszahlung

Das Feuerwehrmitglied muss sich verpflichten, mindestens fünf Jahre nach Zuschusserhalt aktives Mitglied in einer Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Gellersen zu bleiben. Eine entsprechende Erklärung, in der auch die unter Ziffer 5 aufgeführten Rückzahlungsmodalitäten enthalten sind, ist vom Feuerwehrmitglied zu unterzeichnen. Die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Fahrerlaubnisprüfung muss nachgewiesen werden.

5. Rückzahlungsmodalitäten

Scheidet ein bezuschusstes Feuerwehrmitglied innerhalb des ersten Jahres nach Zuschusserhalt aus, sind 75% des Zuschussbetrages zu erstatten. Innerhalb des zweiten Jahres sind dies 50%, des dritten Jahres 25% und des vierten Jahres 10%. Bei Vorliegen unbilliger Härte kann auf die Rückzahlung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Samtgemeindeausschuss.

6. Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen kann der Samtgemeindegemeindevorstand/ die Samtgemeindegemeindevorstandin über Ausnahmen zu den Nummern 3 – 5 entscheiden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Reppenstedt, den XX.XX.XXXX

Gärtner
Samtgemeindegemeindevorstand